

**Gemeinde Dobel  
Landkreis Calw**

**Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dobel hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) sowie § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S.358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019, in seiner Sitzung vom 23.03.2021 folgende Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

**§ 1 Ablösung**

Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 1 und 5 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2 Ablösungsbeträge**

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Ablösebetrag in Höhe von 4.000,00 € zu entrichten.

**§ 3 Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrags über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem dieser Satzung beigefügten Muster (Anlage).

**§ 4 Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags (§3) entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

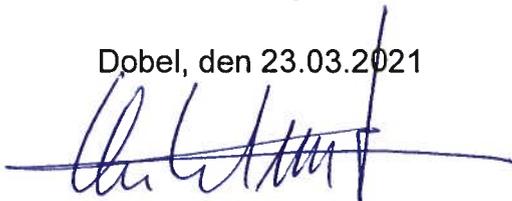
**§ 5 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft

**§ 6 Außerkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach 5 Jahren außer Kraft.

Dobel, den 23.03.2021

  
Christoph Schaack  
Bürgermeister



## **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.